



# GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23, Bezirk St. Veit a.d. Glan  
Telefon: 04279 7600 Telefax: 04279 7600-22

## NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen am 17.10.2024 im Gemeindeamt Deutsch-Griffen.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

### Anwesend:

<b>Bürgermeister:</b>	DI Michael Reiner
<b>Mitglieder des Gemeindevorstandes:</b>	Vzbgm. Robert Dolliner Vzbgm. Mag. phil Dagmar Tranacher-Huber
<b>Mitglieder des Gemeinderates:</b>	Christian Tschurnig Walfried Prodingner Horst Mitter Josef Laßnig (entschuldigt) Karl Rainer Werner Tamegger Helmut Messner Christopher Proßegger
<b>Ersatzmitglied:</b>	Ing. Werner Mattersdorfer

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit nachstehender **Tagesordnung** einberufen:

1. Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 20.06.2024
2. Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2024
3. Grundstücksverkäufe Hubergründe
4. Löschung Vorkaufsrecht - Deutsch-Griffen 143
5. Ausbau und Sanierung von Straßen und Wegen – Gewährung von Zuschüssen
6. Förderungen im Rahmen der Kärntner Holzstraße
7. Abschluss Fördervereinbarung – Sanierung Karner
8. Abfuhrordnung
9. Müllgebührenverordnung
10. Evaluierung Ortstaxen
11. Erstellung örtliches Entwicklungskonzept
12. Verwendung der zugesagten IKZ-Mittel 2023
13. Genehmigung des 1 Nachtragsvoranschlages 2024
14. Personalaufnahme (nicht öffentlich)
15. Überstellung - Übernahme höherwertiger Aufgaben (nicht öffentlich)

Als Ersatz des verhinderten Gemeinderates Josef Laßnig wurde das Ersatzmitglied Werner Mattersdorfer eingeladen.

### **Verlauf der Sitzung:**

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung. Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Als Protokollzeugen für die gegenständliche Sitzungsniederschrift werden vom Gemeinderat einstimmig GR Walfried Prodinger und GR Werner Tamegger gewählt.

#### **1. Punkt der Tagesordnung**

##### **Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 20.06.2024**

GR Walfried Prodinger berichtet über die Sitzung des Ausschusses wie folgt

1. Kontrolle der Kasse – Bargeld
2. Kontrolle der Kassengebarung ab Beleg Nr. 1/2024
3. Kontrolle der Buchungen ab Haushaltsbeleg Nr. 1/2024 und Abgabenbeleg Nr. 1/2024
4. Allfälliges

Beanstandungen und Feststellungen: keine

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen

#### **2. Punkt der Tagesordnung**

##### **Änderungen des Flächenwidmungsplanes 2024**

Der Bürgermeister berichtet betreffend der Umwidmungsanträge 02-2022, 01-2024 und 2a,b 2024 wie folgt:

##### **02/2022 – Gemeinde Deutsch-Griffen**

Grundstück 4823/6, 4823/7 (Teilstücke)

Umwidmung von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland“ in „Bauland-Gewerbegebiet“, Flächenausmaß rund 4.000m<sup>2</sup>

Die Kundmachung erfolgte am 05.04.2024 bis 03.05.2024. Das Ergebnis der Vorprüfung war positiv mit Auflagen. Zusätzliche Fachgutachten WLV und Straßenverwaltung wurden gefordert.

Seitens der Straßenverwaltung wurde die Umwidmung positiv beurteilt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass keine neue Zufahrt entlang der L64 genehmigt wird.

Seitens der WLV wird die Umwidmung positiv beurteilt lediglich der Teil der Grundstücke in der roten Zone (Nahbereich Griffnerbach) ist nicht genehmigungsfähig. Im Zuge eventueller Bauverfahren ist die WLV einzubinden.

Es langten keine negativen Stellungnahmen ein.

Weiters wurde der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung gefordert.

Nach Durchsicht der Unterlagen und Stellungnahmen wird der Abschluss der Bebauungsverpflichtung sowie die Umwidmung von rund 4.000m<sup>2</sup> von Teilstücken der Grundstücke 4823/6 und 4823/7 von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland“ in „Bauland-Gewerbegebiet“ genehmigt.

Beschluss: einstimmig

### **01/2024 – Gottfried Binter**

Grundstücke 3379/1, 3337 (Teilstücke)

Umwidmung von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland“ in „Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“, Flächenausmaß rund 600m<sup>2</sup>

Die Kundmachung erfolgte am 05.04.2024 bis 03.05.2024. Das Ergebnis der Vorprüfung war positiv mit Auflagen. Ein zusätzliche Fachgutachten der WLV wurde gefordert.

Seitens der WLV wird die Umwidmung positiv beurteilt, die Flächen liegen außerhalb der Gefahrenzonen

Es langten keine negativen Stellungnahmen ein.

Nach Durchsicht der Unterlagen und Stellungnahmen wird die Umwidmung von rund 600m<sup>2</sup> von Teilstücken der Grundstücke 3379/1 und 3337 von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ genehmigt.

Beschluss: einstimmig

### **02a u. 2b /2024 – Julius Stark**

Grundstücke 3620, 3629 (Teilstücke)

Umwidmung von derzeit „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ , Flächenausmaß rund 575m<sup>2</sup>

Grundstücke 4453, 3621, 3622 (Teilstücke)

Umwidmung von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland“ in „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ , Flächenausmaß rund 550m<sup>2</sup>

Die Kundmachung erfolgte am 05.04.2024 bis 03.05.2024. Das Ergebnis der Vorprüfung war positiv mit Auflagen. Zusätzliche Fachgutachten der Abt8 – Geologie und Gewässermonitoring wurden gefordert

Seitens der Abt 8 wurde wie folgt Stellung genommen: Die Baulandeignung ist für den bereits befestigten Teil gegeben. Der nordöstliche Bereich der Widmungsfläche ist vernässt und liegen Böden besonderer Bedeutung vor. Die Baulandeignung ist für diesen Teil der Widmungsfläche daher in Frage zu stellen. Laut Widmungswerber ist eine Bebauung des Hangbereiches nicht vorgesehen und es wird daher eine Einschränkung der Widmungsfläche auf den bereits befestigten Bereich empfohlen. Dies entspricht einer Verringerung von ca. 250 m<sup>2</sup>.

Es langten keine negativen Stellungnahmen ein.

Hierzu wird seitens des Gemeinderates festgehalten, dass sich die Widmung entgegen dem ursprünglichen Antrag des Grundeigentümers bereits auf den befestigten Bereich beschränkt und entsprechend verkleinert wurde.

Nach Durchsicht der Unterlagen und Stellungnahmen wird die Umwidmung von Teilstücken der Grundstücke 3620 und 3629 von rund 575m<sup>2</sup> von „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ sowie der Grundstücke 4453, 3621 und 3622 von rund 550m<sup>2</sup> von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ genehmigt.

Beschluss: einstimmig

### **3. Punkt der Tagesordnung** **Grundstücksverkäufe Hubergründe**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Reservierung der Parzelle 1041/5 zurückgezogen wurde. Mit Philipp Hofreiter gibt es jedoch bereits einen weiteren Interessenten. Alle notwendigen Grundlagen und Auflagen wurden bereits besprochen. Da wie beschlossen vor Kauf des Grundstückes entsprechende Pläne vorgelegt werden müssen wäre die Reservierung des Grundstückes bis Sommer 2025 zu beschließen.

Beschluss. einstimmig

### **4. Punkt der Tagesordnung** **Löschung Vorkaufsrecht – Deutsch-Griffen 143**

Der Bürgermeister berichtet über den eingelangten Antrag und bringt dem Gemeinderat die entsprechenden Grundlagen zur Kenntnis. Ohne weitere Diskussion wird seitens des Gemeinderates der Beschluss gefasst die Löschungsbewilligung zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

### **5. Punkt der Tagesordnung** **Ausbau und Sanierung von Straßen und Wegen – Gewährung von Zuschüssen**

Der Bürgermeister berichtet über die zwischenzeitlich eingelangten Abrechnungen der Abt 10L und den entsprechenden Gemeindeanteil wie folgt.

BG	Baukosten	Förderung	%	Gemeinde		Anteil BG	%
Prodinger Simon (KP)	€ 10.446,11	€ 5.241,00	50,17	€ 3.495,36	33,46	€ 1.709,75	
Wurzer Hubert (KP)	€ 26.090,89	€ 13.237,00	50,73	€ 6.500,00	24,91	€ 6.353,89	
BG Oberer Messanegger	€ 20.567,77	€ 13.369,00	65,00	€ 5.141,99	25,00	€ 2.056,78	10
BG Tranacher vlg. Zeiger	€ 11.947,16	€ 7.765,00	64,99	€ 2.987,44	25,01	€ 1.194,72	10
Stark vlg. Steiner	€ 1.068,44	€ 801,00	74,97	€ 160,60	15,03	€ 106,84	10
Werner Mattersdorfer (KP)	€ 9.745,67	€ 4.872,00	49,99	€ 3.249,40	33,34	€ 1.624,27	
BG Stark	€ 4.737,03	€ 3.079,00	65,00	€ 1.184,33	25,00	€ 473,70	10
BG Stark-Oberer Stichaller-Klees	€ 13.872,05	€ 6.936,00	50,00	€ 5.548,85	40,00	€ 1.387,21	10
BG Mitteregg-Bach (KAT + LS)	€ 12.991,75	€ 8.444,00	65,00	€ 4.547,75	35,00	€ 0,00	
	<b>€ 111.466,87</b>	<b>€ 63.744,00</b>		<b>€ 32.815,72</b>		<b>€ 13.046,25</b>	

Die Auszahlung der Fördermittel wird ohne weitere Diskussion genehmigt.

Beschluss: einstimmig

## **6. Punkt der Tagesordnung**

### **Förderungen im Rahmen der Kärntner Holzstraße**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Abnahme der Projekte Anfang November durch die Sachverständigen der Verwaltungsgemeinschaft und des Institutes für Kärntner Volkskunde erfolgt. Die Auszahlung erfolgt gemäß den tatsächlich festgestellten Kosten durch die Kommission.

Bislang eingereichte Projekte:

- Günther Wirnsberger - Dacheindeckung (Gutenbrunn)	€ 1.500,00	(1584,00)
- Hubert Wurzer - Dacheindeckung (Gutenbrunn)	€ 1.500,00	(1689,60)
- Raphael Zauchner – Holzzaun	€ 422,40	
- Stefan Kofler – Fassade, Balkon	€ 980,93	
- Pfarre – Dacheindeckung Karner	€ 0,00	
<b>SUMME</b>	<b>€ 4.403,33</b>	

Für die Jahre 2024/2025 stehen €5.806 zur Verfügung (5.000 IKZ + BZ a.R). Die Auszahlung der Mittel wird nach Prüfung und Freigabe durch die Kommission wie obenstehend beschlossen. Es wird ebenso beschlossen die Eindeckung des Karners aus diesem Topf nicht zu fördern da dieser bereits zu einem großen Teil aus Fördermitteln der Gemeinde finanziert wird.

Beschluss: einstimmig

## **7. Punkt der Tagesordnung**

### **Abschluss Fördervereinbarung Sanierung Karner**

Der Bürgermeister berichtet, dass seitens der Diözese Gurk eine Fördervereinbarung über die beschlossenen € 20.000 übermittelt wurde. Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 29.04.2024 beschlossen die Sanierungsmaßnahmen mit 35% max. €20.000 zu fördern.

Es wird beschlossen die vorgelegte Fördervereinbarung zu unterzeichnen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen.

Beschluss: einstimmig

## **8. Punkt der Tagesordnung** **Abfuhrordnung**

Der Bürgermeister berichtet, dass auf Grund einer zwischenzeitlichen Aktualisierung des Gesetzes die Promulgationsklausel adaptiert werden musste und die Verordnung erneut beschlossen werden muss.

# ENTWURF **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 17.10.2024, Zahl 852-1-1/2024 mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung).

Gemäß §24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Deutsch-Griffen sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO LGBl. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, für die Sammlung und die Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

### **§ 2**

#### **Abholbereich**

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls erfolgt im Altstoffsammelzentrum Kleinglödnitz.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für Hausmüll und Sammeltermine für Sperrmüll bekanntzugeben.

### **§ 3**

#### **Sonderbereich**

Als Sonderbereich gelten jene Grundstücke, auf denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfuhr von Hausmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden kann.

### **§ 4**

#### **Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich**

Die Verbringung des Hausmülls von Grundstücken im Sonderbereich hat zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen Müllsäcken zu erfolgen.

Die Sammelplätze werden in der Plandarstellung vom 17.10.2024, Zahl 852-1-2/2024, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 5**

#### **Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

- (1) Im Abholbereich sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft auftritt.
- (2) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung and der jeweiligen Grundstücksgrenze (im Bereich der Hauszufahrt bzw. des Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

## § 6

### Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für bebaute Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushaltmeldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe des Betriebes oder der Arbeitsstelle festgelegt.
  - a. Der ortsübliche Anfall einer Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt
- (2) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je Abfuhr bei bebauten und bewohnbaren Grundstücken darf nicht unterschritten werden.
- (3) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
  - a. Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 Liter
  - b. Kunststoffbehälter mit einem Fassungsraum von 120 und 240 Liter
  - c. Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter
- (4) Es sind die durch die Gemeinde bereitgestellten und mit Aufschrift des Entsorgungsunternehmens versehenen Müllsäcke zu verwenden. Bei einem außerordentlichen Abfallanfall können weitere, mit Aufschrift des Entsorgungsunternehmens versehene, Müllsäcke beim Gemeindeamt auf eigene Kosten bezogen werden.
- (5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die von der Gemeinde bzw. den Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

## § 7

### Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter sind im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.
- (2) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## § 8

### Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand (§ 56 Abs 1 K-AWO)
- (2) Die Abfallgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Werden die Abfallgebühren geteilt nach Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen (§56 Abs. 3 K-AWO)
- (3) Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs 2 und 3 K-AWO ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Dieses darf nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und für die Behandlung der Abfälle aufgewendeten Beträge erforderlich ist.
- (4) Erfolgt die Besorgung von Aufgaben der Entsorgung von Abfällen nicht durch die Gemeinde selbst, so sind der Berechnung der Höhe des privatrechtlichen Entgelts die der Gemeinde erwachsenden Kosten zugrunde zu legen.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2005, Zahl 852/2005 mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister

DI Michael Reiner

Die Verordnung wird ohne weitere Diskussion beschlossen

Beschluss: einstimmig

### **9. Punkt der Tagesordnung** **Müllgebührenverordnung**

Der Bürgermeister berichtet, dass wie bereits im letzten Jahr besprochen nach Wegfall der Gebührenbremse die Müllgebühren adaptiert werden müssen um den Haushalt nachhaltig führen zu können.

Es wurde ein Entwurf auf Basis der derzeitigen Entsorgungsmenge und des zu erwartenden Fehlbetrages vorbereitet. Die Bereitstellungsgebühr wird um € 20,00 pro Haushalt bzw. Objekt angehoben. Die Entsorgungsgebühr steigt um €0,50/60 Liter. Die Entleerung des 1100Liter Containers mit € 50,00 festgesetzt.

ENTWURF

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 17.10.2024, Zahl 852-1-2/2024 mit der Gebühren für die die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 51/2024, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024 sowie in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 17.10.2024, Zahl 852-1-1/2024 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

## § 1

### Ausschreibung

- (4) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (5) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.



- (6) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

## § 2

### Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

**€ 60,00**

je Haushalt bzw. Wohnobjekt und Jahr.

## § 3

### Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Abfahren je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%
- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| a) je 60 Liter Müllsack       | € 3,50  |
| b) je 120 Liter Müllbehälter  | € 7,00  |
| c) je 240 Liter Müllbehälter  | € 14,00 |
| d) je 1100 Liter Müllbehälter | € 50,00 |

## § 4

### Abgabenschuldner

- (3) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (4) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## § 5

### Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren hat halbjährlich mittels Abgabenbescheid zu erfolgen.
- (2) Die Abfallgebühren sind mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 6

### Inkrafttreten

- (3) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2017, Zahl 852/2017 mit der die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung) ausgeschrieben werden außer Kraft.

Der Bürgermeister

DI Michael Reiner

Ohne weitere Diskussion wird die vorgelegte Verordnung einstimmig beschlossen.

Beschluss: einstimmig

## **10. Punkt der Tagesordnung**

### **Evaluierung Ortstaxen**

Der Bürgermeister berichtet, dass seitens der Tourismusregion angeregt wurde die Ortstaxen stetig anzuheben um der angekündigten Verordnung des Landes und der dadurch eintretenden sprunghaften Erhöhung entgegenzuwirken.

Seitens der Gemeinde Albeck wurde kommuniziert die Gebühren um €0,50 mit 01.01.2026 anzuheben. Seitens des Gemeindeamtes wird die entsprechende Verordnung vorbereitet um eine Erhöhung rechtzeitig den Betrieben mitteilen zu können. Der Beschluss der VO wird in einer nächsten Sitzungen zu fassen sein

Der Bericht wird vom Gemeindevorstand zur Kenntnis genommen

## **11. Punkt der Tagesordnung**

### **Erstellung örtliches Entwicklungskonzept**

Der Bürgermeister berichtet, dass erste Gespräche geführt wurden um die notwendige Neuerstellung des ÖEK's unter Einhaltung der Förderrichtlinien zu gewährleisten. Durch das Büro LWK werden in den nächsten Wochen Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt, welche an 3 Bieter zu versenden sind.

Bei der Überarbeitung des ÖEKs umfasst das Förderungsausmaß die Basisförderung sowie die themenspezifische Förderung für einzelne Module. Die Höhe der Basisförderung richtet sich nach der Fertigstellung des ÖEKs und wird jährlich abgestuft:

- 2023 € 30.000,-- oder maximal 50 % der Kosten für den Basisteil
- 2024 € 30.000,-- oder maximal 50 % der Kosten für den Basisteil
- 2025 € 25.000,-- oder maximal 40 % der Kosten für den Basisteil
- 2026 € 20.000,-- oder maximal 30 % der Kosten für den Basisteil

Aufgrund mangelnder Ressourcen wird die Förderrichtlinie derzeit überarbeitet. Es ist geplant das ÖEK 2025 fertig zu stellen

Zusätzlich zur Basisförderung sind themenspezifische Förderungen mit folgenden Fördersummen zu wählen:

- Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung € 5.000,--
- Stärkung von Orts- und Stadtkernen – Ortskernbelegung € 5.000,--
- Energieraumordnung und Klimaschutz € 7.500,--
- Freiraum und Landschaft - Schutz und Entwicklung € 5.000,--
- Interkommunales Entwicklungskonzept mit mindestens einer weiteren Gemeinde € 5.000,--

Das Modul Energieraumordnung und Klimaschutz sowie ein weiteres frei wählbares Modul sind von jeder Gemeinde verpflichtend zur Basisförderung zu bearbeiten. In Summe werden maximal drei Module gefördert.

Es wurde besprochen das Zusatzmodul Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung zu bearbeiten

Der Bericht wird vom Gemeindevorstand zur Kenntnis genommen.

## **12. Punkt der Tagesordnung**

### **Verwendung der zugesagten IKZ-Mittel 2023**

Der Bürgermeister berichtet, dass aus dem Jahr 2023 IKZ Mittel in der Höhe von € 40.000 zu binden sind und schlägt wie folgt vor:

Holzstraßenförderung 2024-2025	€ 5.000
Splittlager Hochrindl	€ 35.000 (+€ 5.000 IKZ Albeck)

Die Verwendung der Mittel wird ohne weitere Diskussion wie vorgetragen beschlossen.

Beschluss: einstimmig

## **13. Punkt der Tagesordnung**

### **Genehmigung des 1 Nachtragsvoranschlags 2024**

Der 1 NTV 2024 liegt im Entwurf vor und wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Eine Überprüfung durch die Revision fand am Donnerstag dem 3 Oktober statt.

Laut derzeitigem Stand gilt es zu berichten, dass die Gemeinde das Haushaltsjahr trotz Rückgang der Ertragsanteile mit einem positiven Ergebnis von derzeit rund € 270.000 abschließen wird.

Der Gemeinderat beschließt ohne weitere Diskussion die Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2024 und erlässt nachstehende Verordnung.

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 17. Oktober 2024, Zl. 902/2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

#### **§ 2**

#### **Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.647.300,00
Aufwendungen:	€ 2.732.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 43.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 600.400,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 357.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.817.700,00
Auszahlungen:	€ 3.529.700,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 288.000,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8501, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvorschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 0,00

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2024 in Kraft.

Beschluss: einstimmig

1. NVA 2024		03.10.2024
-------------	--	------------

<b>Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:</b>			<b>EVA</b>	<b>FVA</b>
<b>Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:</b>			<b>(Anlage 1a)</b>	<b>(Anlage 1b)</b>
<b>operative Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	3.647.300	3.326.400
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	2.732.700	2.332.000
	<b>SA0/SA1</b>	<b>Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>914.600</b>	<b>994.400</b>
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	43.500	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	600.400	
	<b>SU</b>	<b>Summe Haushaltsrücklagen (+/-)</b>	<b>-556.900</b>	
	<b>SA00</b>	<b>Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haushaltsrückl.)</b>	<b>357.700</b>	
<b>investive Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	453.700
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		1.168.500
	<b>SA2</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>		<b>-714.800</b>
	<b>SA3</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)</b>		<b>279.600</b>
<b>Finanzierungs-tätigkeit</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	37.600
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		29.200
	<b>SA4</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>8.400</b>
	<b>SA5</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)</b>		<b>288.000</b>

	<b>ERGEBNISHAUSHALT</b>		<b>FINANZIERUNGSHAUSHALT</b>	
	<b>Saldo 0</b>	<b>Saldo 00</b>	<b>Saldo 1*</b>	<b>Saldo 5</b>
<b>Gesamthaushalt:</b>	<b>914.600</b>	<b>357.700</b>	<b>994.400</b>	<b>288.000</b>
<b>abzüglich:</b>				
820 Wirtschaftshof	0	0	0	0
850 Wasserversorgung	8.900	8.900	21.400	14.300
851 Abwasserbeseitigung	3.100	3.100	7.300	-7.300
852 Abfallentsorgung	11.100	11.100	11.100	11.100
8501 WVA Rauscheggen	-1.800	-1.800	-400	-400
85. sonst. Betr. markt. Tätigk.	0	0	0	0
<b>Zwischensummen</b>	<b>893.300</b>	<b>336.400</b>	<b>955.000</b>	<b>270.300</b>

Ende Sitzung öffentlicher Teil: 20:15 Uhr

„Seitens Vzbm. Mag. Tranacher-Huber wird nach Abhandlung der Tagesordnung angemerkt, dass aufgrund des Rücktrittes von GR Mattersdorfer betreffend „Kauf Pfarrhof“ die Gemeinde überlegen sollte das Gebäude doch anzukaufen. Ein Ankauf des Objektes würde auch in die Kategorie „Leerstandsaktivierung“ des ÖEK’s passen und das Gebäude könnte auch ergänzend zum Heimatmuseum genutzt werden. Eine Sanierung kann aufgrund der fehlenden Mittel in den kommenden Jahren erfolgen. Ein Verkauf ist ebenso jederzeit wieder möglich. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren gut gewirtschaftet und sollte jetzt auch in diesen finanziell schwierigen Zeiten den Mut haben die Mittel aufzubringen und ohne detaillierte Planung den Ankauf wagen. Sie appelliert an alle Mitglieder des Gemeinderates eine eventuelle Nutzung bzw. einen Ankauf erneut zu überdenken und diesen in einer der kommenden Sitzungen zu diskutieren.“